

Eine vorsätzliche Verursachung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens wird vor allem in jenen Fällen vorliegen, in denen der Handelnde mit Strafrechtlichen Befugnissen benutzt, Mängel und Fehler in der Leistungsarbeit zu vertuschen, und dadurch die Entstehung eines erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens akzeptiert. Das direkt-vorsätzliche Herbeiführen volkswirtschaftlicher Schäden dürfte hierbei den Ausnahmefall bilden - dann nämlich wird entweder der Verdacht eines Staatsverbrechens im Wirtschaftsprozeß begründet sein oder aber ein ausgesprochen atypischer, böswilliger Fall... von persönlicher Gänze, wobei dgl. vorliegen vielmehr wird die Form der bedingt-vorsätzlichen Schadenszufügung, das Akzeptieren des Schadens aus individualistischen oder Prestige Gründen etc. heraus den Hauptteil vorsätzlicher Schadenszufügung bilden. Beachtliche Probleme dürften mit dem strafrechtlich relevanten Element der Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder andere auftreten; "andere" meint hier - da mit dem Merkmal "persönliche Vorteile" verbunden - im Unterschied zu §§ 15b > 159 ausschließlich andere Personen, auch Gruppen von Personen, jedoch nicht ökonomische Einheiten wie Betriebe. Diese persönlichen Vorteile müssen tatsächlich erlangt sein. Bestand lediglich die Absicht, so kann Versuch gem. Abs. 3 gegeben sein. Abs. 2 § 165 StGB erfaßt jene Fälle, in denen Handlungen nach Abs. 1 in organisierter Form vorgenommen und durchgeführt werden. Nach § 165 StGB wobei im Unterschied zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2 StGB nur der Organisator, also das intellektuelle und organisatorische Haupt einer Gruppe erfaßt, dgl. slch. "entweder"

1. unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder
- \*2v. zur wiederholten Begehung der im Abs. 1 genannten Handlungen zusammengeschlossen haben.

i) Zum Gruppenproblem vgl.

a<sup>^</sup> Lehrmaterial, zu § 162 StGB

b; u. a. D. Seidel/Lupkes Zum Begriff "Gruppe" im neuen StGB, NJ 16/1968, S. 496 ff.; H. Lischke/H. Keil: Zur rechtlichen Beurteilung von Gruppenstraftaten gegen die staatliche Ordnung, NJ 6/1969, S. 177 ff.